

Übergang Schule-Beruf: Pflichten der Schule / Klassenleitung

Beitrag von „wildgans89“ vom 22. Dezember 2023 20:58

Danke für die Antworten!

Zitat von Quittengelee

Wie wird das suggeriert? Vorwurfsvoll? Verklausuliert? Und wäre es vielleicht möglich, sich mal nur dieses Thema betreffend zusammenzusetzen?

Wenn die Beratungslehrkräfte zum Beispiel zu viel Zeit haben, könnten sie ein Berufsvorbereitungs-Konzept erstellen, indem aufgeführt wird, was alles in welchen Fächern laufen sollte. Wenn ihnen das noch nicht bewusst ist, müssten sie mit allen beteiligten Lehrkräften reden und herausfinden, was bereits alles läuft. Falls ihrer Meinung nach noch etwas fehlt, persönlich bei Betrieben anrufen oder die Mutti noch ein drölfzigstes Mal einladen, dann können sie das gleich in ihren Aufgabenbereich übertragen.

Weder vorwurfsvoll noch verklausuliert, eher sachlich-informierend, nämlich in der Art und Weise eines In-die-Pflicht-Nehmens von Klassenleitungen für die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht in der Sek II, was der Rechtsrahmen meines Erachtens nicht hergibt. Wenn ich die BASS (12-51 Nr. 5) nämlich richtig lese, ist die Kommune in der Pflicht, dies zu tun (vgl. Absatz 1.3).

Zitat von Gymshark

Hierbei bitte bedenken, dass sich der fehlende Übergang in den Beruf nicht nur für den Einzelnen nachteilig auswirkt, sondern auch für die Gesamtgesellschaft, da die arbeitende Bevölkerung dieser Person durch Sozialabgaben die Transferleistungen finanziert.

Meiner Meinung nach wären dann aber auch gesamtgesellschaftliche Konsequenzen angebracht: So lange von Jugendlichen "Hartz IV" oder "Bürgergeld" als Antwort auf die Frage nach der eigenen beruflichen Zukunft mit der größten Selbstverständlichkeit, öffentlich und ohne Schamgefühl ausgesprochen werden kann, und ohne dass ein Widerspruch erwartet wird, sehe ich weniger uns, sondern v.a. die Politik in der Verantwortung, Maßnahmen sozialpolitischer Art zu ergreifen...